

Abteilungs- und Geschäftsordnung

Fitness & Gesundheit im VfB Hüls 48/64 e. V

Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

Im Sinne der einfachen Lesbarkeit wird nur die männliche Schriftform verwendet.

Beschlussvorlage

Neu hinzugefügt in rot

Streichungen in blau durchgestrichen

§ 1 Name und Status

- (1) Gemäß § 20 der Vereinssatzung des VfB Hüls 48/64 e. V., im Folgenden mit *Verein* abgekürzt, gibt sich die Abteilung Fitness & Gesundheit, im Folgenden mit *Abteilung* abgekürzt, nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Die Abteilung regelt den Sportbetrieb in eigener Verantwortung. Sie ist gemäß § 20 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.

§ 2 Mitglieder, Kursteilnehmer, **Rehasportler über Verordnung und Kündigung**

- (1) Der Status wird geregelt in der Beitrags- und Gebührenordnung im § 1
- (2) Die Kündigungsmöglichkeiten und Kündigungsfristen werden geregelt in der Beitrags- und Gebührenordnung im § 2

§ 3 Anmeldungen, Abteilungsbeiträge, Kursgebühren, sonstige Gebühren **und Umlagen**

- (1) Definition und weitere Bestimmungen sind geregelt in der Beitrags- und Gebührenordnung im § 3

§ 4 Zustandekommen und Höhe von Beiträgen, Gebühren **und Umlagen**

- (1) Der Verein ist laut Satzung berechtigt eigene Beiträge und Umlagen zusätzlich zum Abteilungsbeitrag zu beschließen. Bei Nutzung von Gruppen anderer Abteilungen fällt der jeweilige Abteilungsbeitrag zusätzlich an.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit des Grund-Abteilungsbeitrages **für Erwachsene** und Umlagen entscheidet die Abteilungsleitung zusammen mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit. Änderungen werden über die Übungsleiter bekannt gegeben und gelten ab dem vereinbarten Termin.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit von Beiträgen für **Kinder und Jugendliche**, Sondergruppen, **Rehasport ohne Verordnung** und über Kursgebühren entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 5 Organe

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung
- der Beirat
- **die Abteilungsjugendversammlung**
- **die Abteilungsjugendvertreter**

§ 6 **Einberufung der Abteilungsversammlung**

- (1) Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt. In der Regel im März des jeweiligen Jahres. Sie muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen. Einer Ausnahme hiervon bedarf der Genehmigung des Hauptvorstandes.
- (3) Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt **in der Regel** über die Internetseite des Vereins und **oder** zusätzlich über Weitergabe der schriftlichen Einladung an die Mitglieder über die Übungsleiter **oder per E-Mail**.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht mindestens 14 Wochentage vor dieser erfolgt ist.
- (5) Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen bis spätestens 31.01. des Jahres bei der Abteilungsleitung schriftlich per Abgabe, Post oder Mail eingegangen sein. Der Antrag ist mit Kontaktdaten zu versehen und ausreichend zu begründen.
- (6) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die nicht fristgerecht eingereicht werden können, entscheidet die Abteilungsversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (7) Stimmgleichheit bei Wahlen: Stichwahl | Stimmgleichheit bei Anträgen: abgelehnt | Enthaltungen entfallen.
- (8) Ein Antrag auf geheime Wahl gilt als genehmigt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmer zustimmen.
- (9) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss einberufen werden (Einladungsfrist hierfür 7 Wochentage), wenn diese entweder:
 - a. durch Beschluss des Hauptvorstandes des Vereins
 - b. durch Beschluss der Abteilungsleitung
 - c. durch Beschluss des Beirats
 - d. durch die Rechnungsprüfer der Abteilung
 - e. von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung mit schriftlicher Begründung beim Hauptvorstand des Vereins beantragt wird.
 - f. Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter geleitet. Bei begründetem Bedenken wird aus der Versammlung heraus ein Versammlungsleiter nach einfacher Mehrheit gewählt.

- 10) Jedes erschienene Mitglied ab 16 Jahre, hat eine Stimme bei Wahlen und Beschlüssen.
- 11) Wählbarkeit erst mit 18 Jahren.
- 12) Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 15. Lebensjahres, werden durch einen Erziehungsberechtigten bei der Abteilungsversammlung vertreten und üben damit das Stimmrecht des Kindes/Jugendlichen aus. Für Geschwisterkinder erhält der Erziehungsberechtigte jeweils eine Stimme mehr. Geschwisterkinder können durch einen weiteren, teilnehmenden Erziehungsberechtigten vertreten werden.

§ 7 Abteilungsleitung, Beirat und Abteilungsjugendvertreter

Die Abteilungsleitung besteht aus einem

- unbefristet bestellten **ersten** Abteilungsleiter
- und gegebenenfalls unbefristet bestellten **stellvertretenden zweiten** Abteilungsleiter
- **beide Abteilungsleiter sind in Ihrer Funktion und Ausübung gleichberechtigt**
- Zur Führung der Abteilung ist ein Abteilungsleiter ausreichend

Der Beirat besteht aus:

- bis zu 3 Übungsleitern und bis zu 2 Mitgliedern
- (1) Der gewählte Beirat hat eine beratende und kontrollierende Funktion in der Abteilungsleitung.
 - (2) Den Beiratsmitgliedern können gesonderte Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.
 - (3) Die Abteilungsleitung kann sich bei Bedarf um beratende Helfer ergänzen. Sie werden bestellt. Ihnen können gesonderte Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.
 - (4) Sollte sich nicht mindestens eine Person zur Erstellung eines Beirats finden oder sich der Beirat auflösen, entsendet der Hauptvereinsvorstand einen Stellvertreter zur Erfüllung der Rechte und Pflichten. Dieser bleibt bis zur nächsten regulären Abteilungsversammlung im Amt.

Zur Abteilungsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche der Abteilung bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Ab dem 16. Lebensjahr haben sie, analog zur Hauptvereinssatzung, parallel Sitz- und Stimmrecht bei der Abteilungsversammlung.

Die Abteilungsjugendvertretung besteht aus:

- bis zu 2 Vertretern aller Kinder und Jugendlichen (Mitglieder) der Abteilung.
 - Wobei einer der erste Vertreter und der andere der Stellvertreter ist.
- 1) Beide Vertreter haben das Recht an Sitzungen der Abteilungsleitung mit dem Beirat beratend teilzunehmen.
 - 2) Über Aspekte, die ausschließlich den Bereich der Abteilungsjugend betreffen, haben sie Stimmrecht (2 Stimmen gesamt) bei Sitzungen und Versammlungen mit der Abteilungsleitung und gegebenenfalls mit dem Beirat.
 - 3) Auf zeitliche Möglichkeiten für eine Sitzungsteilnahme für Jugendvertreter, muss mindestens 2x pro Jahr geachtet werden.
 - 4) Die Jugendvertreter, oder in Vertretung durch den Gesamtvereinsjugendleiter, haben die Möglichkeit, die Abteilungsleitung und gegebenenfalls den Beirat zu einer Versammlung/Sitzung einzuladen. Auf dieses Verlangen muss die Abteilungsleitung binnen 7 Tagen reagieren und Terminvorschläge unterbreiten. Die Versammlung/Sitzung hat dann innerhalb 14 Tagen nach Verlangen zu erfolgen.
 - 5) Das Wahlrecht nach BGB gilt aus Haftungsgründen nur für volljährige Mitglieder.
 - 6) Sollte kein volljähriger Jugendvertreter in der Abteilungsjugend vorhanden oder wählbar sein, können dennoch minderjährige Abteilungsjugendvertreter gewählt werden. Der Gesamtvereinsjugendleiter berät in diesem Fall die gewählten, minderjährigen Abteilungsjugendvertreter in allen geforderten Dingen und Finanzen und übernimmt deren Stimmrecht. Die Abteilungsleitung hat dahingehend die Pflicht, den Gesamtvereinsjugendleiter zu seiner Meinung zu fragen und zu Sitzungen einzuladen.
 - 7) In folgenden Paragraphen der Abteilungsordnung, ist der Gesamtvereinsjugendleiter analog zu 6) in Ausführung und Bestimmung zu sehen, sollten die Abteilungsjugendvertreter minderjährig sein.
 - 8) Findet sich mindestens ein volljähriger Abteilungsjugendvertreter, entfallen die Regelungen aus 6) und 7)

§ 8 Wahlen, Bestellungen, Anstellung, Entbindung

A) Beirat:

- 1) Wahlen zum Beirat finden jährlich während der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit statt.
- 2) Der Beirat wählt nach einfachem Mehrheitsrecht aus seinen Reihen einen Sprecher.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Beirats in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten regulären Wahl ein Ersatzmitglied benennen.

B) Abteilungsleiter:

- 1) Die beiden Abteilungsleiter werden einzeln auf Vorschlag des Beirats auf unbestimmte Zeit durch die Abteilungsversammlung bestellt und jährlich durch die Abteilungsversammlung bestätigt.
- 2) Es findet keine jährlich wiederholende Wahl statt.

C) Anstellung:

- 1) Die Abteilungsleiter sollten und können im Sinne der Nachhaltigkeit der Abteilungsbedürfnisse, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Angestellte des Vereins sein.
- 2) Über die Anstellung selbst und über die Art der Anstellung (Minijob/Gleitzone/Festanstellung) entscheidet der Beirat. Der Hauptvorstand hat Widerspruchsrecht und ist nach BGB der Arbeitgeber und Vertragspartner.

- 3) Eine zusätzliche Entlohnung über die Ehrenamtspauschale und etwaige steuerfreie Zusatzleistungen ist möglich und wird vom Beirat beschlossen.
- 4) Spesen, Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand können geltend gemacht werden.

D) Entbindung:

- 1) Die bestellten Abteilungsleiter können auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens oder unüberwindbarer Meinungsverschiedenheiten auf Vorschlag des Beirats, durch die Abteilungsversammlung oder dem Hauptvorstand von ihrer Bestellung entbunden werden.
- 2) Schadenersatzansprüche nach BGB sind trotz Entbindung geltend zu machen und entfallen dadurch nicht. Eine mögliche entlohnte Anstellung ist nach rechtlichen Vorgaben beendbar.
- 3) Der Hauptvorstand gilt bei Meinungsverschiedenheit als Schiedsgericht zwischen Abteilungsleiter, Beirat und Abteilungsversammlung.
- 4) Die unbezahlten, bestellten Abteilungsleiter können ihre Bestellung mit Frist von 15 Tagen zum Quartalsende zurückziehen oder aus nachweisbaren gesundheitlichen Gründen ohne Frist.
- 5) Die bezahlten und bestellten Abteilungsleiter können nach Arbeitsrecht und Vertragsgestaltung Ihre Anstellung kündigen/auflösen und gekündigt werden.
- 6) Ohne bestellte Abteilungsleiter obliegt die Leitung der Abteilung kommissarisch dem Hauptvorstand, der seinerseits einen Vertreter bis zur nächstmöglichen Bestellung durch die Abteilungsversammlung bestimmt.

E) Abteilungsjugend:

- 1) Wahlen zur Vereinsjugend werden zeitlich und inhaltlich, analog zur Jugendordnung des Hauptvereins, während einer eigenständigen Jugendversammlung abgehalten.
- 2) Die Abteilungsleitung hat das Recht an der Jugendversammlung beratend, ohne Stimmrecht, teilzunehmen.
- 3) In der Regel wird jährlich und zeitlich vor der Abteilungsversammlung gewählt.
- 4) Die Jugendvertreter haben analog zur Jugendordnung des Gesamtvereins und der Gesamtvereinssatzung Sitz- und Stimmrecht in der Jugendversammlung des Gesamtvereins.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht der Abteilungsleitung oder dem Beirat angehören.
- (2) Sollte sich nicht mindestens ein Kassenprüfer finden, übernimmt die Hauptkasse die jährliche Prüfung und Berichterstattung.
- (3) Turnusmäßig scheidet nach zwei Jahren ein Kassenprüfer aus dem Amt aus, der im gleichen Jahr nicht wiedergewählt werden kann.
- (4) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsgemäßheit der Wirtschaftsführung, sowie die Kassenführung rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und eine Entlastung zu beantragen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Beirat und dem Vereinsvorstand berichten und, falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung beantragen.
- (5) Die Prüfung sollte bis 14 Tage vor der Abteilungsversammlung stattgefunden haben. Zwischenprüfungen sind statthaft und sollten verhältnismäßig sein.

§ 10 Delegierte für die Delegiertenversammlung des Vereins

- (1) Die Abteilung entsendet Delegierte zur Delegiertenversammlung.
- (2) Diese müssen analog zur Vereinssatzung mindestens 16 Jahre alt sein.
- (3) Die Abteilungsleiter und der Beiratssprecher sind automatisch Delegierte und bedürfen keiner Wahl.
- (4) Die Abteilungsversammlung wählt pro vollendete 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins.
- (5) Die restlichen Beiratsmitglieder sind automatisch Delegierte und werden von der 50 Mitgliederregelung abgezogen.
- (6) Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 11 Sitzung der Abteilungsleitung mit dem Beirat und der Abteilungsjugendvertreter

- 1) Die Abteilungsleitung sollte mit dem Beirat und der Abteilungsjugendvertreter im regen Austausch sein und sollte mindestens 4x pro Geschäftsjahr zusammenkommen (persönlich/digital).
- 2) Über wichtige Entscheidungen und Ausführungen ist Chronik zu führen (digital oder Papier).
- 3) Der Beirat und die Abteilungsjugendvertreter sind über wichtige, die Abteilungsführung oder -entwicklung betreffende Maßnahmen oder Änderungen zu informieren. Dies betrifft nicht das so genannte Tagesgeschäft.
- 4) Zur Sitzung wird vom Abteilungsleiter, ersatzweise von dem Stellvertreter, schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
- 5) Die Sitzungen werden von dem Abteilungsleiter geleitet. Sollte der Abteilungsleiter verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Stellvertreter.
- 6) Sollte eine Abstimmung mit dem Beirat oder der Abteilungsjugendvertreter notwendig sein, fallen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Im Einzelfall kann die Abteilungsleitung anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Vorhaben im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Vereinssatzung. Der Abteilungsleiter legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Empfänger als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Empfänger der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Abteilungsleiter gesetzten Frist, muss der Abteilungsleiter zu einer Sitzung einladen.
- 8) Über mögliche Gesprächspunkte und Ergebnisse einer Beratung ist Protokoll zu führen.
- 9) Das Protokoll ist dem Beirat zukommen zu lassen.

§ 12 Aufgaben der Abteilungsleitung, des Beirats und der Abteilungsjugendvertreter

A) Die Abteilungsleitung:

- 1) erhält vom Hauptvorstand Befugnisse nach §30 BGB.
- 2) übernimmt sämtliche zur Führung der Abteilung zu tätige Aufgaben in Eigenverantwortung. Dies betrifft insbesondere die organisatorische Führung und Planung der Abteilung, die Mitgliederverwaltung, das Sportmaterialwesen und die Kassenführung.
- 3) unterliegt der Führung und Weisung des Hauptvorstandes und unterhält regen Austausch mit diesem. Die Kassenführung ist dem Hauptkassierer quartalsweise vorzulegen.
- 4) schlägt dem Beirat, im Rahmen der finanziellen Mittel, weitere bezahlte Mitarbeiter für organisatorische Aufgaben und Bereiche in der Geschäftsstelle vor. Diese Mitarbeiter sind der Abteilungsleitung unterstellt.
- 5) entscheidet selbstständig über weitere, freie Mitarbeiter für einzelne Projekte/Aufgaben im Rahmen des §3 Abs. 26a
- 6) entscheidet über die Anstellung und das Anstellungsverhältnis von Übungsleitern.
- 7) ist verpflichtet, den Beirat zu allen wichtigen und außerordentlichen Entscheidungen anzuhören.
- 8) beruft ein und leitet Sitzungen und Abteilungsversammlungen.

B) Der Beirat:

- 1) kann durch die Abteilungsleitung in Prozesse und Projekte mit einbezogen und um seine Meinung zu Vorgängen und einzelnen Projekten befragt werden.
- 2) muss in wichtige, die Ausrichtung der Abteilung betreffende Entwicklungen, um Rat gefragt und aktiv mit einbezogen werden.
- 3) überwacht die Haushaltsführung der Abteilungsleitung. Dies betrifft insbesondere:
 - Einsicht in alle Finanzunterlagen (Kontobewegungen, Rechnungen, Verträge)
 - quartalsweiser Erhalt des Finanzberichts
 - Kontrolle der ordnungsgemäßen Buchführung
 - Recht auf Auskunftsverlangen zu einzelnen Ausgaben
 - Recht auf Stellungnahme vor Einzelausgaben bis 2.499,99 EUR
 - Mitbestimmungsrecht für Einzelausgaben ab 2.500,00 EUR (Beschluss nach einfacher Mehrheit)
 - Mitentscheidung über Investitionen, z. B. höherpreisige Sportgeräte, Abteilungsausstattung, etc.
 - Zustimmung bei langfristigen Immobilienverträgen (Miete)
- 4) erhält Informationen zur Rentabilität der Sportbereiche und zu einzelnen Dauersportgruppen, Kursen und Rehasportgruppen.
- 5) berät die Abteilungsleitung in wichtigen und außerordentlichen Entscheidungen, die nicht das Tagesgeschäft betreffen.
- 6) hat Veto-Recht bei für ihn subjektiv wichtigen und/oder außerordentlichen Entscheidungen.
- 7) erstattet Bericht und gibt Empfehlungen an die Abteilungsversammlung.
- 8) gibt Empfehlung an die Abteilungsversammlung zur weiteren Bestätigung oder Abbestellung der Abteilungsleiter.

C) Die Abteilungsjugendvertreter:

- 1) beraten die Abteilungsleitung in wichtigen und außerordentlichen Entscheidungen, die den Bereich der Vereinsjugend betreffen.
- 2) Die Abteilungsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Hauptvereinsjugendordnung selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Abteilungsleitung kann beratend Entscheidungsprozesse begleiten.
- 3) Grundsätzlich betrifft der Aufgabenbereich der Abteilungsjugend den außersportlichen, jugendpflegerischen
- 4) Über die sportliche Ausrichtung und den diesen Bereich betreffenden finanziellen Aspekt, entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 13 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Sitzung des Beirats mit den Abteilungsjugendvertretern und der Abteilungsleitung sowie der Abteilungsversammlung ist durch einen Protokollführer schriftlich festzuhalten. Sollte kein separater Schriftführer bestellt werden, übernimmt einer der Abteilungsleiter die Protokollführung.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist von den Abteilungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Beiratsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung und des Beirats, innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung, schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten gemeinsamen Sitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.
- (5) Der Geschäftsstelle, in Vertretung des Vereinsvorstandes, ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls der Abteilungsversammlung zu übermitteln.

§ 14 Kasse und Mittelbereitstellung an die Abteilungsjugend

- (1) Ausgaben und Einnahmen müssen der Vereinssatzung entsprechen. Die Abteilungskasse ist nach den Kriterien einer ordnungsgemäßen Buchführung zu führen.
- (2) Die Kassenprüfer der Abteilung prüfen zur Mitgliederversammlung die Abteilungskasse. Zusätzlich wird die Kasse vom Kassenwart des Vereins jährlich geprüft. Außerordentlich kann die Kasse mit Ladungsfrist von 7 Wochentagen geprüft werden.
- ~~(3) Einzelausgaben, die einen Wert von 2.500 € überschreiten, bedürfen der einfachen Mehrheit der Abteilungsleitung und des Beirats.~~
- (3) Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich vom Vereinsvorstand erstellt werden.
- (4) Die Abteilungsleiter legen der Abteilungsversammlung den Haushaltsabschluss des zurückliegenden Geschäftsjahres vor. Der Rechenschaftsbericht enthält detaillierte Angaben zu Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Die Abteilungsleiter erstellen den Haushaltsplan für das kommende (laufende) Jahr. Im Etat sind die voraussichtlichen Kosten und Einnahmen aufzuführen. Der Haushaltsplan soll ausgeglichen sein.
- (6) Sofern erkennbar ist, dass die Gesamtausgaben der Abteilung über den Einnahmen liegen werden, ist umgehend der Vereinsvorstand zu informieren, um Schritte zur Haushaltskonsolidierung zu erörtern.

- (7) Die Vereinsjugend erhält Mittel aus der Abteilung zur Erfüllung ihrer außersportlichen und jugendpflegerischen Maßnahmen. Die Höhe ergibt sich aus dem für das Jahr zur Verfügung stehenden Budget und richtet sich nach der Anzahl der Kinder und Jugendlichen Mitglieder der Abteilung zum Stichtag der Abteilungsversammlung.
- (8) Die Mittel sollten pro Person mindestens 1/12 des Jahresbeitrags des Mitglieds betragen. Das Budget wird jährlich nach der Abteilungsversammlung für die folgenden 12 Monate beraten und festgelegt.
- (9) Sollten die Abteilungsjugendvertreter minderjährig sein, obliegt die Kassenführung der Abteilungsleitung.,

§ 15 Mitgliederverwaltung

- (1) Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins mit wahrgenommen. Die Abteilung unterhält eine elektronische Mitgliederverwaltung, auf die der Hauptvorstand Einsicht erhält.

§ 16 Personalwesen und Sportmaterial

- (1) Alle, das Personalwesen und Sportmaterial betreffende Bestimmungen, sind geregelt in der Personalordnung der Abteilung.

§ 17 Ehrungen

- (1) Die Abteilung kann Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften und besonders zu ehrende Mitglieder aussprechen.
- (2) Art und Umfang der Ehrung regelt die Ehrenordnung der Abteilung.

§ 18 Sportstättennutzung

- (1) Zeiten für die Nutzung der Sportstätten stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. In der Regel wird für Vereinsgruppen Sport 40 Wochen pro Jahr angeboten. Diese Zeiten können auch in die Schulferien fallen. Rehasport und Kurssportbereich ist von dieser Regelung ausgenommen und wird gesondert festgelegt. Abweichungen hierzu und Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Die Sportstätten sind unter den Voraussetzungen des Sportstättengebers zu nutzen. Dies betreffen u. a. die Mindestteilnehmerzahl, Zugangsbeschränkungen, Zugangsarten, Ordnung und Sauberkeit. Der Sportstättengeber haftet nicht für Wertsachen und bei Diebstahl. Die jeweilige Hallennutzungsordnung wird anerkannt.
- (3) Sollte auf Grund höherer Gewalt kein oder nur eingeschränkt Zugang bestehen, haben Mitglieder keinen Anspruch auf Ersatzleistung, Minderung oder Aussetzen des Vereinsbeitrags und auch kein Sonderkündigungsrecht.
- (4) Kurzfristige Sperrungen von Sportstätten sind seitens des Mitglieds zu dulden.
- (5) Näheres regeln die jeweiligen Nutzungsordnungen des Sportstättengebers.

§ 19 Versicherung und Haftpflicht

- (1) Versicherung:
 - (a) Die Vereinsmitglieder sind im Rahmen der Sportversicherung des Landessportbund NRW (Rahmenvertrag mit der ARAG) versichert. Es besteht zusätzlich eine Nichtmitgliederversicherung. Informationen zu Art und Umfang der Versicherungsleistungen und Versicherungsbedingungen sind beim Vereinsvorstand des VfB Hüls 48/64 e. V. zu erfragen.
 - (b) Sollte die Nichtmitgliederversicherung nicht mehr bestehen, so entfällt der Versicherungsschutz für Nichtmitglieder, Kurzzeitmitglieder & Kursteilnehmer.
- (2) Haftung:
 - (a) Gegenüber den Mitgliedern haftet der Verein im Rahmen des Sportversicherungsvertrages aufgrund seiner Mitgliedschaft im LandesSportBund NRW.
 - (b) Der Verein stellt Vorstand, Übungsleiter und andere Erfüllungsgehilfen von der Haftung im Innenverhältnis frei, sofern ein Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist.
 - (c) Seinen Mitgliedern gegenüber haftet der Verein nicht, wenn im Trainings- und Spielbetrieb oder anderen Veranstaltungen Wertsachen, Bekleidungsstücke und sonstige Gegenstände abhandenkommen.

§ 20 Beschluss und Änderung von Ordnungen

- (1) Über Annahme und Änderung dieser Abteilungs- und Geschäftsordnung beschließt die Abteilungsversammlung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit. Über redaktionelle und typografische Änderungen bedarf es keiner Abstimmung.
- (2) Über die Annahme und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung, Personalordnung und Ehrenordnung beschließt die Abteilungsleitung mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit.

§ 21 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Abteilungsversammlung kann selbstständig nicht die Abteilung schließen. Laut Satzung darf dies nur der Vereinsvorstand mit ausreichender Begründung. Gegen diesen Antrag und Beschluss hat die Abteilungsversammlung Einspruchsrecht. Im Schlichtungsfall kann ein Schiedsgericht einberufen werden, dass es nach Vorgabe des BGB zu erstellen gilt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Abteilungs- & Geschäftsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am 22.03.2026 beschlossen.

Letzte Änderung vom 21.09.2025